



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 103-104)**

Titel **Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Aargau betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.**

Ordnungsnummer

Datum 26.02.1948-04.05.1948

[S. 103] Art. 1.

Für die Unterstellung, die Schätzung, die Zustimmung zur Errichtung von Gesamtpfandrechten, welche die Belastungsgrenze überschreiten, sowie die Bewilligung einer Veräußerung im Sinne von Art. 218^{bis} des Obligationenrechts wird in Fällen, bei denen Grundstücke im Hoheitsgebiet beider Kantone gelegen sind, folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Wo es sich um ganze Betriebe handelt, ist derjenige Kanton zuständig, in welchem sich die Gebäulichkeiten befinden, womit im Zweifel das Wohnhaus gemeint ist.
- b) Wo es sich um einzelne Grundstücke handelt, die keine Betriebseinheit bilden, ist jeder Kanton für seine Grundstücke zuständig.

Art. 2.

Die Entscheide gemäß Art. 1 sind den beteiligten Kantonen in drei Ausfertigungen zuzustellen, und zwar:

Kanton Zürich: Direktion der Volkswirtschaft,

Kanton Aargau: Landwirtschaftsdirektion.

Art. 3.

Die Regierungen der beteiligten Kantone sind berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten. // [S. 104]

Art. 4.

Diese Vereinbarung ist in den Amtsblättern der betreffenden Kantone zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zürich, den 26. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

Aarau, den 4. Mai 1948.



Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann i. V.:
Rüttimann.

Der Staatsschreiber:
Dr. W. Heuberger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.08.2015]